



Aktenzeichen: 21-2025-GEI

Geistthal-Södingberg, 12.02.2026

Gegenstand: **Baubehördliche Bewilligung**

**Umfassende Sanierung Geistthal 6, Umbau eines bestehenden Wohn- u. Geschäftsgebäudes, Errichtung von 8 WE, Müllplatz, Fahrradabstellplätze, Luftwärmepumpe, Stützmauer, Einfriedungen und Geländeveränderungen, Errichtung einer PV-Anlage mit 72 m<sup>2</sup> sowie einer Aufzugsanlage und Nebengebäude**

**Kundmachung und Ladung  
zur Bauverhandlung**

Mit der Eingabe vom 16.10.2025 hat die HAK Eigentümergemeinschaft GmbH & Co OG, Packerstraße 101, 8561 Söding-Sankt Johann gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBI. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks Umfassende Sanierung Geistthal 6, Umbau eines bestehenden Wohn- u. Geschäftsgebäudes, Errichtung von 8 WE, Müllplatz, Fahrradabstellplätze, Luftwärmepumpe, Stützmauer, Einfriedungen und Geländeveränderungen, Errichtung einer PV-Anlage mit 72 m<sup>2</sup> sowie einer Aufzugsanlage und Nebengebäude auf den Grundstücken Nr.: 240 und 240/2, KG: Geistthal, EZ: 130 angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBI. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

**Montag, den 02.03.2026, um ca. 09:00 Uhr  
an Ort und Stelle**

anberaumt.

Verhandlungsleiter: BGMin Klaudia Stroßnig, MSc

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlicht-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können.

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten und nach telefonischer Terminvereinbarung im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgedeckt werden.

Die Bürgermeisterin:



angeschlagen am: 12.02.2026

abgenommen am: 02.03.2026